



Brüssel, den 18. September 2018  
(OR. en)

12291/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0223(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 185  
VISA 237  
COMIX 504**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	18. September 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11459/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der <b>gemeinsamen Visumpolitik</b> durch <b>Norwegen</b> festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 18. September 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von

**EMPFEHLUNGEN**

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Norwegen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Norwegen gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 1170 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsverfahren, dem Visa-Informationssystem (VIS) sowie den Informationen für die Antragsteller zukommt, sollten die Empfehlungen 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 15, 21, 26, 27, 38, 39 und 41 prioritär umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollte Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses der Kommission und dem Rat einen Aktionsplan zu allen Empfehlungen dieses Beschlusses vorlegen –

EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

### *Allgemeines*

1. gewährleisten, dass das Scannen ein- und ausgehender Dokumente beim externen Dienstleister mit der Verwaltung der Pässe durch das Konsulat koordiniert wird, damit die personenbezogenen Daten der Antragsteller nicht übermäßig lang gespeichert werden;
2. das Einstellungsverfahren für lokale Bedienstete überarbeiten, um zu gewährleisten, dass angemessene Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und angemessene Schulungen angeboten werden;
3. bei der Einstellung lokaler Bediensteter mit Staatsbürgerschaft eines nordischen Landes oder eines EWR-Staats, die Entscheidungen über Visumanträge treffen sollen, Mindeststandards für Kompetenzen und Unabhängigkeit durchsetzen und gewährleisten, dass die zentralen Behörden Sicherheitsüberprüfungen und Qualifikationstests durchführen und Schulungen für das ausgewählte Personal anbieten;
4. das Archivierungsverfahren überprüfen, damit sichergestellt wird, dass alle relevanten Dokumente gescannt und gespeichert werden;
5. gewährleisten, dass das Online-Antragsportal die Möglichkeit einer Befreiung von der Visumgebühr für Familienmitglieder von Staatsbürgern der EU, des EWR und der Schweiz, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, anbietet;

6. sicherstellen, dass die vom Antragsportal abgefragten Informationen nicht über diejenigen des Standardantragsformulars hinausgehen;
7. sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten der Familienangehörigen der Antragsteller in voller Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften verarbeitet werden;
8. sicherstellen, dass externe Dienstleister und Bedienstete konsularischer Vertretungen darüber informiert sind, dass die Antragsteller keine Fingerabdrücke abgeben müssen, wenn diese bereits in den letzten 59 Monaten abgenommen wurden, und die genannten Dienstleister und Bediensteten anweisen, Antragsteller ordnungsgemäß hierüber zu unterrichten, sodass die Antragsteller nicht für jeden Antrag persönlich erscheinen müssen;
9. die bestehenden Anweisungen für Konsulate überarbeiten, nach denen alle Fälle von fehlerhaften Unterlagen und von Dokumentenbetrug zwecks einer möglichen "Abschiebung" (Ausschreibung zur Verweigerung der Einreise in das Schengener Informationssystem (SIS)) den zentralen Behörden zu melden sind, und erwägen, diese Praxis im Einklang mit den Grundsätzen der SIS-II-Verordnung auf besonders schwerwiegende Fälle zu beschränken;
10. in den Konsulaten sichere Verfahren für die Handhabung von Visumaufklebern einrichten;
11. ein klares und sicheres Protokoll für die Vernichtung unrichtiger/falsch gedruckter Aufkleber einrichten, die nicht in Pässen angebracht wurden;
12. in Fällen, in denen ein Antragsteller die Gültigkeitsdauer des Visums ändern will, gewährleisten, dass die Konsulate das ausgestellte Visum gemäß den entsprechenden Regeln aufheben und ein neues Visum ausstellen;

### ***IT-Systeme***

13. erwägen, die Abfrage früherer Dossiers im VIS zu einem Antragsteller zu einem automatischen und obligatorischen Schritt bei der Visumbearbeitung zu machen, damit die Abfrage früherer Anträge durch die Visumbeamten systematisch erfolgt;
14. in Fällen, in denen keine Fingerabdrücke abgenommen werden, sicherstellen, dass der Grund im NORVIS korrekt kodiert und an das VIS kommuniziert wird;

15. eine verpflichtende Funktion in das IT-System einführen, mit der automatisch eine Abfrage im SIS durchgeführt wird, wenn Daten des Antragsformulars im System geändert werden;
16. erwägen, die Übermittlung der Information über die Entscheidung und der Information auf dem Aufkleber an das VIS zu automatisieren und beides zu trennen, damit die Mitgliedstaaten die Schritte des Verfahrens auseinanderhalten und zwischen gewährten und ausgestellten Visa unterscheiden können;
17. sicherstellen, dass es einen Geschäftskontinuitäts- und Wiederherstellungsplan für die von den Konsulaten verwendeten IT-Systeme gibt;
18. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Anträge von Mitgliedern ein und derselben Familie oder Reisegruppe im VIS verknüpft sind;
19. gewährleisten, dass die Option der Entflechtung von Anträgen im VIS deaktiviert ist, um den Vorschriften der VIS-Verordnung zu entsprechen;

#### ***Konsulat/Visumstelle in Manila***

20. die Informationen für die Öffentlichkeit durch korrekte und umfassende Verweise auf das Konzept des "zuständigen Mitgliedstaats" verbessern;
21. realistischere Zeitfenster für einen Termin bei dem externen Dienstleister in Betracht ziehen und erforderlichenfalls die Dauer eines Zeitfensters anpassen, um die Wartezeiten für die Antragsteller zu verringern;
22. besser darüber informieren, dass Familienmitglieder von Staatsbürgern der EU, des EWR und der Schweiz, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sofort ohne Terminvereinbarung vorsprechen können;
23. gewährleisten, dass bestehendes Wissen um Risikogruppen, Risikogegenden, betrügerische Praktiken und Vermittler auf geeignete Weise dokumentiert wird, damit neue Beamte oder Ersatzkräfte schnell mit den wichtigsten Herausforderungen bei der Visumausstellung im Gastland vertraut werden;

24. gewährleisten, dass alle entsandten Bediensteten das Wissen der lokalen Bediensteten über das sozio-ökonomische Umfeld, die Einrichtungen und das sonstige lokale Umfeld bestmöglich nutzen;
25. eine eindeutige Liste von Punkten erstellen, die von den lokalen Bediensteten zu prüfen sind, bevor die Anträge an die Entscheidungsträger weitergegeben werden;
26. gewährleisten, dass alle persönlichen Umstände eines Antragstellers – einschließlich der Absicht, auch wirklich die Rückreise anzutreten – vollständig berücksichtigt werden und die Hauptgrundlage für die Entscheidung darstellen, d. h. dass nicht nur die Situation des Bürgen in Norwegen oder im vertretenen Mitgliedstaat geprüft wird;
27. gewährleisten, dass gründlichere Hintergrundüberprüfungen zur Echtheit und Verlässlichkeit der Nachweise und der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Antragstellers durchgeführt werden, wobei im Verdachtsfall weitere Befragungen von Antragstellern erfolgen sollten; Conduct more interviews with applicants in suspicious cases.
28. erwägen, die Sicherheitsmaßnahmen am Eingang zu den Räumen des externen Dienstleisters zu verstärken, indem der Sicherheitsbeamte am Eingang angewiesen wird, den zur Verfügung stehenden Handmetalldetektor zu verwenden;
29. die Sicherheitsmaßnahmen in den Konsulatsgebäuden, insbesondere im Befragungsraum, verbessern;
30. ein Terminsystem am Konsulat einrichten oder es ermöglichen, in bestimmten Fällen ohne Terminabsprache einen Antrag beim Konsulat zu stellen;
31. sicherstellen, dass die Antragsteller ein unterzeichnetes und datiertes Antragsformular als Teil des Antrags vorlegen und dass dieses Formular vom Konsulat bei der Prüfung des Antrags verwendet wird;
32. von den Antragstellern außer den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten keine zusätzlich auszufüllenden Fragebogen oder zu unterzeichnenden Erklärungen mehr verlangen;

33. sicherstellen, dass Anträge nicht länger als drei Monate vor dem geplanten Besuch eingereicht werden können;
34. die Praxis einstellen, dass Visa an philippinische Seeleute ausgestellt werden, die unter das bilaterale Abkommen zur Befreiung von der Visumpflicht fallen, das Norwegen mit den Philippinen geschlossen hat;
35. gewährleisten, dass die Gültigkeitsdauer von Visa für Seeleute, die in vertretene Mitgliedsstaaten reisen, den persönlichen Umständen und dem künftigen Reisebedarf des Antragstellers Rechnung trägt;
36. ein klares und sicheres Protokoll für die Vernichtung unrichtiger/falsch gedruckter Aufkleber einrichten, die nicht in Pässen angebracht wurden;
37. gewährleisten, dass die Einträge in den wichtigsten Feldern im Antragsformular nicht mehr geändert werden können, nachdem der Visumbeamte die Entscheidung über die Ausstellung getroffen hat. Etwaige nach der Visumausstellung festgestellte Fehler sind dem Entscheidungsbefugten mitzuteilen. Falls Angaben wie z. B. der Name berichtigt werden, sollten die Abfragen im SIS und die Abfrage gemäß Artikel 22 des Visakodex wiederholt werden;
38. das Verfahren zur Auswahl der Dokumente, die gescannt und gespeichert werden, überprüfen;
39. dem externen Dienstleister schriftliche Anweisungen übermitteln;
40. ein klares Protokoll zur Vernichtung archivierter Anträge einführen;

### *IT-Systeme*

41. gewährleisten, dass alle Schritte bei der Prüfung sowie die Gründe für die Entscheidung ordnungsgemäß im IT-System dokumentiert werden, damit das Dossier später rekonstruiert werden kann, und dies insbesondere, da keine Archivierung in Papierform erfolgt;

42. die notwendigen Sicherheitsmerkmale in das IT-System einfügen, damit der Nutzer keine Symbole in Namensfelder eingeben kann. Informationen zur einladenden Organisation oder Person und zum Arbeitgeber sollten systematisch in das System eingegeben und dem VIS mit den restlichen Antragsdaten kommuniziert werden;
43. sollte gewährleisten, dass das System den Nutzer daran hindert, ein Abreisedatum einzugeben, das mehr als 90 Tage nach dem Ankunftsdatum liegt; dies gilt auch bei Gewährung einer Zusatzfrist. Auch während der internen Bearbeitung des Antrags sollte der Nutzer keine Möglichkeit haben, die im Formular angegebenen Reiseabsichten des Antragstellers zu ändern;
44. die Qualitätsprüfung der an das VIS übermittelten Fingerabdrücke verbessern;
45. sicherstellen, dass bei den Informationen auf dem Visumaufkleber, die auch an das VIS geschickt werden, keine Fehler gemacht werden können (z. B. Symbole in Namensfeldern);
46. sicherstellen, dass vollständige und korrekte Informationen über Annullierung und Aufhebung (Status, entscheidende Behörde, Ort und Datum der Entscheidung) ins NORVIS eingegeben und an das VIS übermittelt werden;
47. die VIS-Mail-Funktionalität vollständig nutzen, z. B. für Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit und Anforderung von Unterlagen, insbesondere beim Austausch von Informationen über einzelne Antragsteller mit den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten;
48. die Einhaltung der Verfahren für die Handhabung von Visumaufklebern durch lokale Bedienstete verbessern, wie dies in Norwegens Antwort auf den Evaluierungsfragebogen dargelegt ist;
49. sicherstellen, dass allen Nutzern im Konsulat bewusst ist, dass es ein Handbuch in elektronischer und Papierform – einschließlich eines Leitfadens – über die Verwendung der IT-Systeme gibt, und dass die Nutzer in der Lage sind, bei Bedarf darauf zurückzugreifen;

## *Konsulat/Visumstelle in Guangzhou*

50. gewährleisten, dass die Informationen für die Öffentlichkeit auf der Website umfassende und korrekte Verweise auf das Konzept des "zuständigen Mitgliedstaats" enthalten;
51. gewährleisten, dass das Konsulat bei der Lieferung alle Anträge mit der Liste des externen Dienstleisters abgleicht;
52. gewährleisten, dass der externe Dienstleister vollständige Informationen zu Visumgebühren bereitstellt, einschließlich aller anwendbaren Befreiungen;
53. die derzeitige Praxis des externen Dienstleisters überarbeiten, Kopien der Pässe von Antragstellern 30 Tage lang aufzubewahren;
54. in Betracht ziehen, Antragstellern mit einer soliden Reisevergangenheit und nachgewiesenem Bona-fide-Status mehr Langzeit-Visa auszustellen;
55. eine sichere Lagerung der Papierarchive gewährleisten, sodass Unbefugte keinen Zugang zu ihnen haben;
56. ein Verfahren für die sichere und rückverfolgbare Vernichtung von Papierakten einführen, einschließlich klarer Anweisungen, wie mit ihnen außerhalb des Konsulats umzugehen ist, um sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu ihnen haben und dass sie tatsächlich vernichtet werden;
57. sicherstellen, dass alle Antragsteller ein unterzeichnetes und datiertes Antragsformular einreichen müssen;
58. von Antragstellern nicht mehr fordern, zusätzliche Fragebögen auszufüllen;
59. sicherstellen, dass Tourismuserhebungen des Konsulats strikt vom Visumverfahren getrennt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*